

A info



Koordinierungsstelle gewerkschaftlicher Arbeitslosengruppen – Berlin

„Rente mit 63“

Wer ist langjährig versichert?

Besonders langjährige Versicherte sollen mit 63 Jahren ohne Abschläge in Rente gehen können. Dies plant die Bundesregierung. Voraussetzung soll sein, dass die sogenannte Wartezeit von 45 Jahren erfüllt wird. Für alle, die aktuell erwerbslos sind oder früher mal waren, stellt sich die Frage, ob auch Zeiten der Erwerbslosigkeit bei den geforderten 45 Jahren mit zählen.

Mittlerweile hat das Arbeitsministerium einen ersten Gesetzentwurf vorgelegt, der dazu Regelungen enthält (Stand 27.01.2014).

Doch zunächst die schlechte Nachricht für alle vorneweg: Die abschlagsfreie „Rente mit 63“ ist nicht auf Dauer angelegt sondern zeitlich sehr eng begrenzt. Dies wird noch viele enttäuschen, die sich aufgrund der

Schlagzeilen auf eine Rente mit 63 gefreut haben. Denn der Renteneintritt mit 63 Jahren gilt nur für diejenigen, die vor 1953 geboren sind (§ 236b SGB VI neu). Tritt das Gesetz wie geplant zum 1.7.2014 in Kraft, können die Geburtenjahrgänge 1951 und 1952 tatsächlich schon mit 63 Jahren in Rente gehen. Wer 1950 und früher geboren wurde, der ist ja bereits heute älter als 63 Jahre alt. Und ab dem Jahrgang 1953 steigt der Renteneintritt in Zwei-Monatsschritten wieder schrittweise auf 65 Jahre an (§ 236b SGB VI neu).

Und welche Zeiten zählen nun mit, um die hohe Hürde einer Wartezeit von 45 Jahren zu meistern? Neben Zeiten einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung und Kindererziehungszeiten (bis zum 10. Geburtstag

INHALT

- ALG nach der Ausbildung
- Hartz IV für Auszubildende
- BSG-Urteile



des Kindes) sollen auch „Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung“ berücksichtigt werden (§51 Abs 3a SGB VI neu). Dazu zählen u.a. das Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung, Kurzarbeitergeld, Transferkurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld. Die zuvor diskutierte Begrenzung der anrechenbaren Zeiten der Arbeitslosigkeit auf insgesamt fünf Jahre ist im Gesetzentwurf nicht enthalten.

Nicht mit zählen sollen Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe und von Hartz IV (§ 244 Abs. 3 SGB VI neu). In der Logik des Gesetzentwurfs ist es somit unerheblich, ob für Zeiten der Erwerbslosigkeit Beiträge in die Rentenkasse gezahlt wurden, wie dies ja bei Hartz IV einige Jahre der Fall war. Die Trennlinie verläuft zwischen Zeiten mit Leistungen der Arbeitslosenversicherung, die mit zählen, und „Fürsorgeleistungen“ (Hartz IV, Arbeitslosenhilfe), die außen vor bleiben.

Da die Rentenversicherung für die Vergangenheit nicht durchgängig zwischen dem Bezug von Arbeitslosengeld und -hilfe unterscheiden kann, sollen auch eidesstattliche Versicherungen als Nachweise zugelassen werden.



**BSG-Urteile
zu**

Hartz IV

Begründeter Überprüfungsantrag

Auch bestandskräftige Bescheide sind für die Vergangenheit zu korrigieren, wenn Leistungen vorenthalten wurden, weil beim Erlass Recht unrichtig angewandt oder von falschem Sachverhalten ausgegangen wurde (§ 44 SGB X). Leistungsberechtigte können eine entsprechende Überprüfung beantragen. Das BSG hat nun einige, nachvollziehbare und leicht zu erfüllende Vorgaben für solche Überprüfungsanträge gemacht: Es muss angegeben werden, welche konkrete Verwaltungsentscheidung überprüft werden soll. Empfehlenswert ist somit, anzugeben, auf welche(n) Bescheid(e) sich der Überprüfungsantrag bezieht. Zudem sollte benannt werden, welche Aspekte des Bescheids (z.B. Kosten der Unterkunft oder Anrechnung von Einkommen) für rechtlich oder sachlich falsch eingeschätzt werden. Im verhandelten Fall hatte ein Anwalt pauschal die Überprüfung des SGB-II-Leistungsbezugs beantragt und Bescheide erst im Klageverfahren benannt.

BSG vom 13.2.2014 – B 4 AS 22/13 R

Wohngeldtabelle plus 10 Prozent

Die angemessenen Wohnkosten ergeben sich aus den Werten der Wohngeldtabelle zuzüglich eines Sicherheitszuschlags von 10 Prozent („abstrakte Angemessenheitsgrenze“). Dies gilt immer dann, wenn eine Kommune kein schlüssiges Konzept hat, um die Angemessenheitsgrenzen festzulegen und rechtskonforme Grenzwerte auch nicht mehr (rückwirkend mit vertretbarem Aufwand) ermittelt werden können. Diese Vorgabe wurde vom BSG bereits früh gemacht, zu einer Zeit, als die alte Wohngeldtabelle noch galt, die nach Baujahren differenzierte. Das BSG hat nun klargestellt, dass seine Vorgabe weiterhin anzuwenden ist, nun bezogen auf die Wohngeldtabelle nach § 12 WoGG.

BSG vom 12.12.2013 – B 4 AS 87/12 R

Keine Einmalbeihilfen zusätzlich zu Leistungen der Krankenkassen

Übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung Kosten, die im Sinne des SGB V die medizinisch notwendige Versorgung sicherstellen, dann besteht kein Anspruch auf eine Einmalbeihilfe für atypische Bedarfe, um die darüber hinaus gehenden Kosten zu decken. Im verhandelten Fall ging es um eine kieferorthopädische Behandlung, bei der die tatsächlichen Behandlungskosten den Leistungssatz der Krankenkasse überstiegen. Laut BSG stellen die ungedeckten Behandlungskosten keinen „unabweisbaren Bedarf“ dar, weil die Leistungen der Krankenkasse als ausreichend gelten, das medizinisch Notwendige abzudecken. Leistungen nach dem SGB II kämen nur in Betracht, wenn die Krankenversicherung eine Kostenübernahme (ganz) ablehne, der Bedarf aber gleichwohl medizinisch notwendig sei.

BSG vom 12.12.2013 – B 4 AS 6/13 R

Neuer Flyer für Auszubildende

Der beiliegende Flyer kann ab sofort bei uns bestellt werden (15 Cent/Stück zuzüglich Porto). Um die Lesbarkeit unserer Flyer zu verbessern, lassen wir ab sofort unsere neuen bzw. aktualisierten Flyer mit schwarzer Schriftfarbe produzieren. Ansichtsexemplare aller lieferbaren Flyer sowie einen Bestellzettel findet ihr auf www.erwerbslos.de unter „Ratgeber und Flyer“.

Neues Konto

Unsere Bankverbindung hat sich geändert: Konto-Nr.: 1361600 Bank für Sozialwirtschaft (BfS) BLZ: 100 205 00 Konto-Inhaber: Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit e.V.

Bitte beachtet diese Änderung bei zukünftigen Überweisungen und Spenden. Wir sind weiterhin dringend auf neue Mitglieder und Spenden angewiesen, um unsere Arbeit aufrecht erhalten zu können. *Ein herzliches Dankeschön an alle, die uns bisher schon mit ihren Mitgliedsbeiträgen und Spenden unterstützt haben!*



Aus dem Vorwort:

Pro Jahr stellen ca. 360.000 Menschen einen Antrag auf eine Rente wegen Erwerbsminderung (EM).

Was bei der Antragstellung und beim Bezug einer EM-Rente zu beachten ist, behandelt verständlich und mit vielen Beispielen die gerade erschienene 2. Auflage des Leitfadens.

Aus dem Inhalt:

- Die Voraussetzungen für eine EM-Rente
- Beginn und Dauer der EM-Renten
- Höhe der EM-Rente
- Der Antrag auf EM-Rente
- Was während des EM-Rentenverfahrens zu beachten ist
- Der Rentenbescheid nebst Anlagen
- Rechtsschutz
- Überprüfung des Rentenanspruchs durch den Rentenversicherungsträger
- Bevollmächtigte und Kosten
- EM-Rente und Grundsicherung
- Betriebsrenten und private Renten
- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung
- Wie wirkt sich die EM-Rente auf das Arbeitsverhältnis aus?

**2. Auflage 2014
2-farbig, 352 Seiten
19,- € (zzgl. Portokosten)**

Bestellungen: Fachhochschulverlag
Kleiststr. 10, Geb. 1
60318 Frankfurt
Tel.: (069) 1533 2820
Fax: (069) 1533 2840
bestellung@fhverlag.de
www.fhverlag.de

Info für SozialberaterInnen:

Hartz IV für Auszubildende

Für Schüler, Studierende und Auszubildende – nachfolgend kurz „Auszubildende“ genannt – gelten im SGB II Sonderregelungen.

In diesem Artikel erklären wir, in welchen Fällen uneingeschränkt Hartz IV bezogen werden kann, sowie in welchen Fällen ein teilweiser Leistungsausschluss gilt und welche Leistungsarten dieser Ausschluss umfasst.

In einer Fortsetzung im nächsten A-Info informieren wir dann darüber, wie die Bedürftigkeitsprüfung bei Auszubildenden funktioniert und wie die Leistungsansprüche konkret berechnet werden.

Die Sonderregelungen für Auszubildende sind sehr kompliziert und nur schwer nachvollziehbar.

Es gelten zahlreiche Ausnahmen. Und im SGB II sind die Sachverhalte oftmals nicht direkt dargestellt sondern es wird nur auf Paragraphen anderer Gesetze, vor allem des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG), verwiesen.

Systematisch lassen sich vier Fallkonstellationen unterscheiden

(siehe Prüfschema). Zentral ist die Frage, ob ein Ausbildungsgang *dem Grunde nach* mit BAföG oder Bundesausbildungsbeihilfe (BAB) gefördert werden kann.

Dabei ist es unerheblich, ob BAföG oder BAB tatsächlich bezogen wird. Auch bleiben die persönlichen Verhältnisse des Auszubildenden außer Betracht.

Maßgebend ist allein, ob der Ausbildungsgang „im Prinzip“ förderungsfähig ist.

So gilt das Hochschulstudium einer Studentin als förderungsfähig, auch wenn sie selbst etwa wegen ihres Alters oder der Einkommenssituation (der Eltern) keinen Anspruch auf BAföG haben sollte.

Ist die Ausbildung förderungsfähig, dann gilt der § 27 SGB II, der abschließend regelt, welche Leistungen möglich und welche ausgeschlossen sind (siehe unten).

Ein Teilzeitstudium sowie Promotionsstudiengänge sind in der Regel nicht förderungsfähig, so dass ein regulärer Hartz-IV-Anspruch besteht.

Ausnahmen vom Leistungsausschluss

Einige Personengruppen sind nach § 7 Abs. 6 SGB II von der Grundregel, dass bei einem förderfähigen Ausbildungsgang ein teilweiser Ausschluss von SGB-II-Leistungen gilt, ausgenommen.

Diese Personen haben somit einen regulären, uneingeschränkten Anspruch auf SGB-II-Leistungen.

Dies gilt für

1. Schüler, die noch bei ihren Eltern wohnen sowie für ledige, kinderlose Schüler, die zwar einen eigenen Haushalt führen, aber auch von der elterlichen Wohnung aus die Schule erreichen könnten. Die Regelung betrifft folgende Schulformen: weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen, einschließlich der Klassen aller Formen der beruflichen Grundbildung, ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt (Abs. 6 Nr. 1, 1. Halbsatz).

Tabelle 1: Prüfschema: SGB-II-Leistungsansprüche für „Auszubildende“

Ist die Ausbildung dem Grunde nach förderungsfähig (BAföG oder Berufsausbildungsbeihilfe)?			
Ja	Ja, aber...		Nein
	... das Studium ist unterbrochen.	... es gelten die gesetzlichen Ausnahmen vom teilweisen Leistungsausschluss (§ 7 Abs. 6 SGB II).	
z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Studium an einer Universität oder Fachhochschule • Volljährige in Berufsausbildung mit eigener Wohnung 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • bei Unterbrechung ab dem 4. Monat wegen Krankheit oder Schwangerschaft 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Schüler oder Azubis, die bei den Eltern wohnen und Mini-BAföG von 216 Euro bekommen 	z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Schüler allgemeinbildender Schulen bis Klasse 9 • Schüler am Abendgymnasium vor dem letzten Schuljahr
↓	↓	↓	↓
Ansprüche nur nach § 27 SGB II: Teilweiser Leistungsausschluss:	Regulärer Anspruch auf SGB-II-Leistungen		

2. Azubis in betrieblicher Ausbildung, die noch bei ihren Eltern wohnen sowie minderjährige, ledige oder kinderlose Azubis, die zwar einen eigenen Haushalt führen, aber die Ausbildungsstätte auch von der elterlichen Wohnung erreichen könnten (Abs. 6 Nr.1, 2. Halbsatz).
3. Teilnehmer an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme sowie Schüler von Berufsfachschulen und Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt und die jeweils noch bei den Eltern wohnen und nur Mini-BAföG bzw. BAB in Höhe von 216 Euro beziehen (Abs. 6 Nr. 2).

4. Schüler von Abendhaupt-, Abendrealschulen sowie Abendgymnasien, die bei Schulbeginn bereits 30 Jahre oder älter sind und aufgrund ihres Alters kein BAföG erhalten können (Abs. 6 Nr. 3).

- BAB-Berechtigte in beruflicher Ausbildung mit eigenem Haushalt,
- BAB-Berechtigte, die an einer berufsvorbereitenden Maßnahme teilnehmen und einen eigenen Haushalt führen,
- Schüler-BAföG-Berechtigte (ohne „Mini-BAföG“),
- Studierende im Haushalt der Eltern.

Teilweiser Leistungsausschluss

Die Tabelle 2 stellt die Regelungen des § 27 SGB II im Einzelnen dar.

Härtefälle

Bedeutet der teilweise Leistungsausschluss eine besondere Härte, dann können weitere Leistungen als Darlehen erbracht werden (§ 27 Abs. 4 SGB II).

Härtefälle können z.B. Alleinerziehende sein, die nicht neben einem Studium auch noch jobben können (FH der BA).

Weitere Arbeitshilfen

Übersicht Ausbildungsgänge: In einer tabellarischen Übersicht haben wir für viele Ausbildungsgänge angegeben, ob sie förderungsfähig sind und somit der teilweise Leistungsausschluss des SGB II gilt. Zudem ist vermerkt, ob die zusätzlichen Bedingungen für den Mietzuschuss erfüllt werden.

Die Übersicht steht im Netz unter www.erwerbslos.de

Udo Geiger: **Unterkunfts- und Heizkosten nach dem SGB II – Ein Leitfaden**, 2. Auflage, Stand 1. Januar 2013, 368 Seiten, 18 Euro zuzüglich Porto, ISBN: 978-3-943787-08-5, siehe www.fhverlag.de

Kein Anspruch auf...	Anspruch auf
<ul style="list-style-type: none"> ● Regelsätze ● Krankenversicherung ● Erstausstattung Wohnung ● Wohnungsbeschaffungs- und Umzugskosten, Mietkautionsdarlehen ● Mehrbedarf Warmwasser ● Mehrbedarf Behinderte ● Einmalbeihilfe für orthopädische Schuhe u. Ä. ● Darlehen für unabweisbare(Regel)Bedarfe (nach § 24 Abs. 1) 	<ul style="list-style-type: none"> ● Mehrbedarf Schwangere ● Mehrbedarf Alleinerziehende ● Mehrbedarf Ernährung ● Mehrbedarf atypische Bedarfe ● Darlehen für Miet- oder Energieschulden
	Mietzuschuss, aber nur wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind

Mietzuschuss: Hohe Hürden

Für den Mietzuschuss, also den Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft, gilt eine weitere Besonderheit.

Der Leistungsanspruch ist an weitere, zusätzliche Bedingungen geknüpft.

Somit haben nicht alle, die unter die Regelungen des § 27 SGB II fallen, auch einen Anspruch auf den Mietzuschuss. Die Bedingungen sind:

1. Der/die Auszubildende muss tatsächlich BAföG oder BAB erhalten oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten.

Wird beispielsweise ein BAföG-Antrag wegen des Alters des Antragstellers abgelehnt oder ist die BAföG-Höchstförderdauer abgelaufen, dann besteht kein Anspruch auf den Mietzuschuss!

2. Bei unter 25-Jährigen darf kein Fall von unerlaubtem Auszug aus dem Elternhaus („Nestflucht“) vorliegen (nach § 22 Abs. 5 SGB II).

3. Der Anspruch auf den Mietzuschuss ist gekoppelt an konkrete Fördertatbestände des BAföG und des SGB III. Anspruchsberechtigt sind nur:

1. Der/die Auszubildende muss tatsächlich BAföG oder BAB erhalten oder nur wegen der Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen nicht erhalten.

Dieses A-Info wurde gefördert von der

Hans Böckler Stiftung 

IMPRESSUM

V.i.S.d.P.: Horst Schmitthener (Förderverein gewerkschaftliche Arbeitslosenarbeit, Alte Jakobstraße 149, 10969 Berlin)

Text und Redaktion: Martin Künkler

Entwurf, Gestaltung, Satz, Druck + Verarbeitung: druck-kooperative lage (Print und Medien-Service)